

Offenes Verfahren

Angebotsdeckblatt

Titel: Wartung und Instandsetzung Türen auf dem
Gelände des UKE Hamburg-Eppendorf

Vergabe-Nr.: **OV 016-26**

In dem Vergabeverfahren „OV 016-26“

sind wir bereit, den Auftrag auszuführen und geben hiermit unser Angebot ab.

Wir erklären:

1. Unserem Angebot liegen die Teilnahmebedingungen, die in den Vergabeunterlagen enthalten sind, zugrunde.
2. Bei der Auftragsdurchführung werden gegenüber dem Auftraggeber nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die in ausreichendem Maße über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.
3. Mir/uns ist bekannt, dass unrichtige Erklärungen im Vergabeverfahren, zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren, sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an Informationsstellen, die entsprechende Vergaberegister führen, nach sich ziehen können.
4. Vertraulichkeitserklärung:
 - (1) Wir verpflichten uns bereits hiermit, sämtliche Informationen schriftlicher oder telekommunikativ i.S.v. § 127 Abs. 2 BGB übermittelter Art, die wir im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erlangen, gegenüber jedem außenstehenden Dritten streng vertraulich zu behandeln (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“).
 - (2) Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Bekanntgabe oder danach öffentlich zugänglich und/oder bekannt werden, (ii) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits bekannt sind, (iii) uns rechtmäßig von Dritten zur Verfügung gestellt wurden oder (iv) von uns oder in unserem Auftrag von einem Dritten unabhängig gewonnen oder entwickelt worden sind.
 - (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung, wenn wir verpflichtet sind, Vertrauliche Informationen von Rechts wegen, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder eines anderen zuständigen Spruchkörpers oder einer Anordnung einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde, an die die betroffene Partei gebunden ist, bekannt zu geben. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen und ihm vorab schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen bekannt gegeben werden sollen.
 - (4) Für den Fall, dass unserem Angebot nicht der Zuschlag erteilt wird, verpflichten wir uns, überlassene Vertrauliche Informationen auf schriftliche Anforderung zurückzugeben sowie alle angefertigten Kopien und Vervielfältigungen zu vernichten.
 - (5) Wir haften nicht für eine versehentliche Preisgabe Vertraulicher Informationen im Sinne von 1., sofern
 - a) die Vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt geschützt wurden, mit der vertrauliche Informationen über das eigene Unternehmen geschützt werden; und wir zudem
 - b) nach Entdeckung der versehentlichen Preisgabe oder unberechtigten Verwendung Vertraulicher Informationen uns nach besten Kräften bemüht haben, eine weitere versehentliche Preisgabe von Vertraulichen Informationen oder die unberechtigte Verwendung zu verhindern.
 - (6) Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung im Sinne von 1. bis 5. auch von unseren Mitarbeitern und Angestellten sowie anderen Personen, die bei uns Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben (zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater), übernommen wird. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß den vorstehenden Regelungen besteht unabhängig vom Fortschritt der Verhandlungen sowie nach endgültiger Beendigung der Verhandlungen durch eine der Parteien unbefristet fort.

5. Wir verpflichten uns, die vorstehenden Erklärungen zu 4(2) und 4(6) auch von allen Nachunternehmern zu fordern, die nicht privilegierte Nachunternehmer im Sinne der Bewerbungsbedingungen sind, und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.
6. Im Falle von Bietergemeinschaften oder privilegierten Nachunternehmerschaften gelten die mit der Angebotsabgabe gemachten Erklärungen nicht allein für den Einzelbieter oder die Bietergemeinschaft als solche, sondern zudem auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. auch für jeden privilegierten Nachunternehmer.

Die nachfolgende Abgabeerklärung durch die erklärende Person gilt für alle Bestandteile des Angebots.

Ort, Datum

Erklärende Person

(bei Bietergemeinschaften: das bevollmächtigte Mitglied)